

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

M-492/As

An das
Präsidium
des Nationalrates

9.4.1992

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

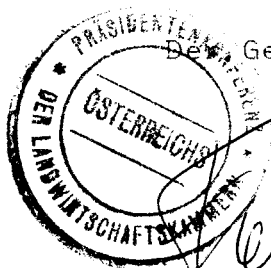
25 -GE/19 12 Datum: 13. APR. 1992 16. April 1992 Verteilt
--

Stohanzl

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Die Präsidentenkonferenz übermittelt in der Anlage
25 Exemplare der Stellungnahme der Präsidentenkonferenz
zum im Betreff genannten Gesetzesentwurf.

Der Generalsekretär:



Stohanzl

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Wien, am 7.4.1992

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
17.100/04-IA 7/92 9.3.1992

Unser Zeichen: Durchwahl:
W/M-392/We/As 513/530

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Marktordnungsgesetz 1985 geändert wird
(Marktordnungsgesetz-Novelle 1992)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs gestattet sich, zum im Betreff genannten Entwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Marktordnungsbestimmungen haben nach wie vor entscheidende Bedeutung für die Sicherung von Preis und Absatz für die Bauern, für die Gewährleistung eines qualitativ hochwertigen Angebotes für die Konsumenten und den Schutz der inländischen Produktion. Durch das Regierungsübereinkommen ist daher zurecht vorgegeben, daß es jedenfalls auch ab Juli 1992 weiterhin Marktordnungsregelungen geben muß. Die jeweilige gesetzliche Regelung ist nicht nur den sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen, sondern auch auf die Entwicklung der handelspolitischen Rahmenbedingungen abzustellen.

Die Präsidentenkonferenz begrüßt grundsätzlich das aus dem Ministerialentwurf hervorgehende Bestreben, aufbauend auf den 1988 erfolgten Reformen, zeitgemäße Weiterentwicklungen im milchwirtschaftlichen System, in der Ausfor-

- 2 -

mung der Richtmengenregelung und im organisatorischen Bereich vorzunehmen. Neuregelungen im vorgeschlagenen Sinn zielen auf eine zukunftssichere Entwicklung des Wirtschaftsbereiches unter besonderer Wahrung der Interessen der Milchbauern.

Für die Präsidentenkonferenz steht bei der Beurteilung von Marktordnungsregelungen die Preis- und Absatzsicherheit im Vordergrund. Zur Erreichung dieses Zieles bedarf es nicht nur geeigneter gesetzlicher Bestimmungen, sondern auch leistungsfähiger Verarbeitungsbetriebe sowie eines funktionierenden Exportsystems. Auch in Hinkunft sind in einem liberaleren Marktordnungssystem bestimmte grundsätzliche Regelungen erforderlich, die den Bauern und Konsumenten notwendige Sicherheit geben und einen erschütterungsfreien Übergang zu anderen Marktordnungsmodellen ermöglichen.

Die Rücknahme des Regelungsumfanges im MOG erfordert die Stärkung leistungsfähiger Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen und entsprechende Rahmenbedingungen für deren Arbeit. Nur wettbewerbsfähige Betriebe werden mittel- und längerfristig den österreichischen Milchbauern ein entsprechendes Einkommen gewährleisten können. Alle Bestrebungen zu einer weiteren Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Milchwirtschaft sind deshalb nachhaltig zu fördern. Gegenteilige Maßnahmen würden in einem verschärften Wettbewerb auf in- und ausländischen Märkten nicht nur eine Gefährdung einzelner Unternehmen, sondern ein Infragestellen der Position der österreichischen Milchwirtschaft insgesamt bedeuten.

Die Präsidentenkonferenz bekennt sich zu einer Stärkung des Leistungsanreizes und zu einer weiteren Kostensenkung im Verarbeitungs- und Verwaltungsbereich. Die Rahmenbedingungen müssen es den Betrieben jedoch auch in der Praxis ermöglichen, die ihnen gestellten Aufgaben im Interesse der

- 3 -

Milchbauern zu erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist die Fortsetzung und Intensivierung von Marketing und Werbung für österreichische Milch und Milchprodukte. Die Arbeit bewährter Einrichtungen, wie z.B. der ÖMIG auf diesem Gebiet, ist daher auch für die Zukunft zu sichern.

Im Bereich der Richtmengenregelung werden die vorgeschlagenen Vereinfachungen und neuen Möglichkeiten grundsätzlich begrüßt. Es wird angeregt, geeignete Maßnahmen vorzusehen, die auch für die Zukunft eine den österreichischen Produktionsvoraussetzungen entsprechende Produktionsmenge gesichert erscheinen lassen.

Die Marktordnung für Getreide besteht neben dem Marktordnungsgesetz aus einer Vielzahl von Förderungsmaßnahmen des Bundes im Rahmen der sogenannten Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes. Die im MOG vorgesehenen Maßnahmen bedürfen zwingend der Ergänzung durch die Förderung, wie vor allem die Exportförderung für Getreide, die Förderung für Produktionsalternativen oder die Förderung für Grünbrache.

Zielsetzung der Getreidemarktordnung sollte weiterhin der Schutz der inländischen Produktion durch einen entsprechenden Außenschutz, die Qualitätsorientierung und die Marktentlastung durch den Umstieg vom Getreidebau auf andere Kulturarten (Produktionsalternativen) und verstärkt die Ausrichtung auf die Erzeugung und Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen sein.

Die im Marktordnungsgesetz in der geltenden Fassung vorgesehenen Beiträge der Produzenten sind in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Förderungsmaßnahmen des Bundes zu sehen, die jährlich im Rahmen der Getreideprotokollverhandlungen vereinbart werden.

- 4 -

Die Präsidentenkonferenz stellt klar, daß Produzentenbeiträge, in welcher Höhe auch immer, nur unter der Voraussetzung vertretbar sind, daß ein Einvernehmen über die Maßnahmen zur Marktentlastung gefunden wird. Ohne die konkrete Absicherung der entsprechenden Förderungsmaßnahmen (Exportförderung, Inlandsverbilligung, Alternativenförderung, Grünbracheförderung, Stärkeförderung) ist eine Zustimmung zu Produzentenbeiträgen keinesfalls möglich.

§§ 53. Abs.2 und 53v. Abs.2 in der geltenden Fassung enthalten die Bestimmung, daß der Bund für Absatz- und Verwertungsmaßnahmen im Bereich der Getreidewirtschaft und für Förderungsmaßnahmen zugunsten von Ersatzkulturen des Getreidebaues dem Getreidewirtschaftsfonds Mittel in der halben Höhe der jeweils fälligen Kosten zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Bestimmung führt dazu, daß die Landwirtschaftlichen Produzenten nicht nur 50 % der Kosten der Getreideverwertung, sondern auch 50 % der Kosten für das Alternativenförderungsprogramm (nach Abzug des Sockelbetrages des Bundes) tragen müssen.

Die Präsidentenkonferenz stellt dazu fest, daß dieser hohe Grad der Produzentenbeteiligung international völlig unüblich ist, und daß in der EG eine vergleichsweise geringe Beteiligung der Produzenten an den Verwertungskosten gegeben ist.

In diesem Zusammenhang wird auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien vom 17. Dezember 1990 verwiesen, in dem ausdrücklich festgehalten wird, daß die finanzielle Mitverantwortung der Produzenten sukzessive zu reduzieren ist.

- 5 -

Nach Auffassung der Präsidentenkonferenz muß es im Rahmen der Getreidemarktordnungsverhandlungen 1992 zu einer substantiellen Verringerung des Produzentenanteiles kommen. Das Ergebnis der Verhandlungen wird in den oben dargestellten Bestimmungen des MOG durch eine entsprechende Adaptierung des Bundesanteiles zu berücksichtigen sein.

Die Präsidentenkonferenz bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen der Marktordnungsreform im Sinne von mehr Marktorientierung und Abbau bestehender Reglementierungen. Dies trifft auf alle Bestimmungen im Entwurf zum Abschnitt Getreide zu.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

Die vorgesehene Verlängerung der Geltung des Gesetzes um vier Jahre wird begrüßt, weil damit in einer schwierigen Umstellungsperiode eine entsprechende Grundlage für den betroffenen Wirtschaftsbereich geboten wird.

Artikel II

Z.1 (§ 2 Abs. 1 a neu): Die vorgeschlagene Textierung entspricht den in folgenden Bestimmungen vorgesehenen Änderungen. Es wird kein Einwand erhoben.

Z.2 (§ 2 Abs. 4 neu): Es wird darauf hingewiesen, daß der vorgesehene Termin der organisatorischen Umstellung innerhalb eines Wirtschaftsjahres des Fonds liegt. Es soll jedenfalls sichergestellt werden, daß abrechnungstechnische Vorgaben für ein volles Wirtschaftsjahr anzuwenden sind.

- 6 -

Z.3 (§ 2 a neu): Da es sich bei dieser Regelung nur um eine Legistische Zusammenfassung der Bestimmungen über den Richtpreis handelt, wird kein Einwand erhoben. Schon in diesem Zusammenhang wird verlangt, den Richtpreis durch entsprechende flankierende Maßnahmen wie z.B. Lageraktionen unter Berücksichtigung der Kapitalkosten und ausreichende Exporterstattungen abzusichern.

Z.4 (§§ 3 - 5): Diese Bestimmungen regeln das Ausgleichs- und Zuschußsystem.

Die inhaltlich unveränderte Neuformulierung des § 3 ergibt sich aus der Regelung der Bestimmungen über den Richtpreis in § 2 a.

Zu § 4 wird angemerkt, daß die vorgeschlagenen Änderungen mit dem für 1994 vorgesehenen Entfall, insbesondere der Absatzgebietsregelung, zusammenhängen.

Ausdrücklich begrüßt wird, daß in § 5 die Sicherung des Transportkostenausgleiches bei der Anfuhr für die Laufzeit des Gesetzes gegeben ist.

In § 5 Abs.5 sollte jedenfalls klargestellt werden, daß hinsichtlich der Zuschußgewährung für die Stilllegung von Betrieben bzw. Produktionsabteilungen relevanter Größe keine terminlichen Veränderungen zur bis 31.12.1991 geltenden Regelung vorgesehen sind.

Das Bestreben um Entlastung des Ausgleichssystems von bestimmten Ausgabenpositionen ist im Sinne der vorgesehenen Annäherung an andere Marktordnungssysteme grundsätzlich zu begrüßen, weil dort derartige Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Bereich der sogenannten "systemfremden Lasten" im milchwirtschaftlichen Ausgleichssystem ist jedoch weit größer, als die in § 5 Abs.5 erwähnten Verbilligungsaktionen, für deren Fortführung mit geänderter Finanzierung gesorgt werden sollte.

- 7 -

Z 5 (§ 11 Abs.2): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung des Preisgesetzes.

Z 6 (§ 13 Abs.1): Bei den vorgeschlagenen Bestimmungen handelt es sich um eine technische Anpassung in Zusammenhang mit dem vorgesehenen Entfall der Absatzgebiete.

Z 7 (§ 13 Abs.5 neu): Der Entfall der Absatzgebietsregelung ab 1994 bedeutet nicht nur den Wegfall eines regionalen Liefermonopols, sondern auch der regionalen Versorgungspflicht. Durch geeignete Regelungen muß sichergestellt werden, daß eine Zusammenarbeit von Betrieben und Vermarktungseinrichtungen zur optimalen Bedienung des Marktes, insbesondere mit Frischprodukten, jedenfalls gewährleistet wird.

Z 8 (§ 14 Abs.1): Diese Bestimmung stellt eine technische Anpassung an vorgesehene Lockerungen im System dar. Kein Einwand. Vorgeschlagen wird, als weiteres Kriterium für die Verordnungen "die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur" vorzusehen.

Z 9 (§ 14 Abs.2a): Kein Einwand gegen diese Anpassung in der Zitierung des § 5.

Z 10 (§ 14 Abs.4): Kein Einwand gegen diese Anpassung in der Zitierung des § 2 a.

Z 11 (§ 15 Abs.2a neu): Mit der vorgeschlagenen Neuregelung entfallen ab 1994 die Milch- und Produkten-Disposition durch den Fonds sowie die Zukaufsaufträge. Es wird dagegen kein Einwand erhoben, jedoch angeregt, geeignete Bestimmungen für besondere Notfälle wie sie z.B. anlässlich der Katastrophe in Tschernobyl eintraten, vorzusehen.

- 8 -

Die Einschränkung der Liefer- und Zahlungsbedingungen auf die Einzugsgebiete ergibt sich aus einem Entfall der Absatzgebietsregelung.

Z 12 (§ 15 Abs.3 u. 4): Diese "Strafbestimmung" war bisher für Verstöße gegen die Gebietsregelung vorgesehen. In ihrer nun vorgeschlagenen sehr allgemeinen Textierung erscheint sie zu weitgehend und nicht der Absicht einer Lockerung des Systems zu entsprechen. Es wird angeregt, angemessenere Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen. Gegen die Anpassung der Zitierung in § 15 (4) kein Einwand.

Z 13 (§ 17 Abs.1 u. 2): Gegen die Anpassung der Zitierung in Abs. 1 kein Einwand. Die in Abs. 2 vorgesehene Neuformulierung ist sinnvoll und wird wegen der damit verbundenen Vereinfachung des Systems begrüßt.

Z 14 (§ 18 Abs.2): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung des § 2.

Z 15 (§ 20 Abs.5): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung des § 2.

Z 16 (§ 20 Abs.6): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung des § 2.

Z 17 - 19 (§§ 22 Abs.2 Z 1, 2 u. 7 sowie 23 Abs.5 Z 1): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung des Zollgesetzes.

Z 20 (§ 26 Abs.2): Die Aufnahme von Haferflocken in den Warenkatalog wird ausdrücklich unterstützt.

Z 21 (§ 27 Abs.4 neu): Kein Einwand

- 9 -

Z 22 (§ 28 Abs.1): Die Anpassung des Maiswirtschaftsjahres auf den Zeitraum 1.10. - 30.9. wird unterstützt.

Z 23 (§ 29 Abs.1): Kein Einwand gegen die Neuformulierung der Preisbasis.

Z 24 (§ 30 Abs.5 neu): Kein Einwand gegen den Wegfall der Staatshandelsbestimmung nach dem 30.6.1992.

Z 25 (§ 33 Abs.8 u.9 neu): Die Präsidentenkonferenz tritt für den Entfall des Brotgetreidefrachtausgleiches ein und verweist auf die diesbezügliche Sozialpartnervereinbarung im Rahmen der Getreideverhandlungen 1991.

Im Wegfall des Brotgetreidefrachtausgleiches wird ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung gesehen. Zugleich stellt die Maßnahme einen Schritt zur EG-Annäherung dar.

Die vorgesehene Zweckbindung für allfällige Restmittel aus dem Brotgetreidefrachtausgleich wird begrüßt.

Z 26 (§ 37 Abs.1): Die Aufnahme der Industrievermahlungen in die geltende Melderegung wird begrüßt.

Z 27 (§ 38 Abs.6): Die Umstellung der Preisdefinition für den Inlandspreis wird begrüßt.

Z 28 (§ 38 Abs.8): Die Einfügung von "eßbaren" Haferflocken wird unterstützt.

Z 29 (§ 39 Abs.3): Gegen die Anpassung der Begriffe für Ausschreibungsverfahren besteht kein Einwand.

Z 30 (§ 39 Abs.11 Z 1): Kein Einwand - Zitierung Zollgesetz

- 10 -

Z 31 (§ 40 Abs.1): Die vorgeschlagene Bestimmung über die Verwendung der Importausgleichsmittel und von Sicherstellungsbeträgen wird ausdrücklich begrüßt.

Z 32 (§ 53 Abs.2): Gegen die Ergänzung um den Begriff "Stärkeförderung" besteht kein Einwand. Es ist dabei der Zusammenhang mit dem Entwurf zum Stärkeförderungs-gesetz zu sehen.

Den weiteren Änderungen wird ausdrücklich zugestimmt.

Z 33 (§ 53 b Abs.1): Die Aufhebung der Mengenuntergrenze bei Harnstoff und bestimmten Phosphatdüngern erscheint dringend geboten, da es bei diesen Produkten, insbesondere aber bei Harnstoff, derzeit zu bedeutenden Umgehungen des Förderungsbeitrages auf Düngemittel kommt.

Z 34 (§ 55 (1) Z 2)

Z 35 (§ 55 (7)): Kein Einwand gegen die textliche Anpassung an das Arbeiterkammergesetz 1991

Z 36 (§ 58 (2a) neu): Nach den voraussichtlich weiterhin anzuwendenden Bestimmungen der Geschäftsordnung der Fonds wäre auch die Verankerung der den Geschäftsführenden Ausschuß vorbereitenden Obmännerkonferenzen erforderlich.

Angesichts des Überganges der Verwaltungskostenbeiträge auf die AMA wäre es zweckmäßig, die bei der Abwicklungstätigkeit der Fonds entstehenden Kosten auch über die AMA anstelle des Bundes zu finanzieren.

Z 37 (§ 58 Abs.4 a neu): Klare Bestimmungen für die Überleitung zu einer neuen Organisationseinheit sind erforderlich.

- 11 -

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß auch der Rechtsbestand an Fondsverordnungen einer zweifelsfreien Überleitung bedarf, um eine Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

Z 38 (§ 58 a neu): *Hinsichtlich des MWF wird auf die Problematik eines Übergangstermines innerhalb des Wirtschaftsjahres verwiesen.*

Für eine korrekte Schlußbilanzerstellung ist der vorgesehene Zeitraum von 3 Monaten bei Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften (z.B. Wirtschaftstreuhandereinschaltung) unzureichend.

Es wird verlangt, eine ausreichende Frist vorzusehen.

Z 39 (§ 61 a neu): *Grundsätzlich kein Einwand; eine Senkung der Höchstwerte für die Verwaltungskostenbeiträge muß im Zusammenhang mit der geplanten organisatorischen Umstellung vorgesehen werden, wobei auch der Bund für die von ihm veranlaßten Tätigkeiten einen entsprechenden Beitrag leisten soll.*

Z 40 (§ 67 a neu): *Auf die Problematik eines auf 6 Monate verkürzten Geschäftsjahres beim MWF wird hingewiesen. Zu Abs. 2 wird auf die Ausführungen zu Z 38 verwiesen.*

Z 41 (§ 68 a Abs.1): *Kein Einwand, jedoch muß klargestellt werden, daß die Finanzierung derartiger Maßnahmen durch den Bund bzw. auf gesetzlicher Basis erfolgen muß.*

Z 42 (§ 68 a Abs.4 neu): *Kein Einwand*

Z 43 (§ 70 a Abs.1 u. 4): *Kein Einwand gegen die Zitierung gemäß Arbeiterkammergesetz 1991*

Z 44 (§ 73 Abs.1-3): *Kein Einwand*

- 12 -

Z 45 (§ 73 Abs.3 a u. b neu): Das Entfallen der Regelungen über das Erlöschen einer Richtmenge bei Nichtlieferung im Basiszeitraum wird begrüßt, jedoch sollte in Abs. 3 b auf die noch vorhandene Futterfläche und deren Verfügungsberechtigte anstelle des Wirtschaftsgebäudes abgestellt werden.

Z 46 (§ 73 Abs.4 u. 5): Kein Einwand.

Z 47 (§ 73 Abs.5 a neu): Der Entfall der Bestimmungen über die Stilllegung von Richtmengen wird als Entbürokratisierung begrüßt.

Z 48 (§ 73 Abs.9 Z 8 neu): Kein Einwand, es wird jedoch auf die unterschiedliche Regelung in Z 4 hingewiesen (dort aliquote Ausgangsmenge).

Z 49 (§ 73 Abs.15): Kein Einwand gegen die Anpassung der Zitierung von § 71.

Z 50 (§ 73 d neu): Die im Entwurf vorgeschlagene neue zusätzliche Form des befristeten Überganges von Einzelrichtmengen (sog. Quotenleasing) wird begrüßt, soll jedoch schon für das Wirtschaftsjahr 1992/93 ermöglicht werden. Es wird angeregt, eine Mindestdauer von einem Wirtschaftsjahr vorzusehen und so auch längerfristige Vereinbarungen unbürokratisch zu ermöglichen. Als Voraussetzung beim abgebenden Betrieb soll die Einstellung der Lieferung vorgesehen werden, weil unter Umständen kleine Richtmengenteile nicht verleast werden können und so ein Verleasen an mehrere Landwirte scheitern könnte.
In Analogie zu den Forderungen zur Handelbarkeit § 75 (4) soll die regionale Eingrenzung auf die Bundesländer abgestellt werden.

- 13 -

Z 51 (§§ 75 u. 75 a): Die Verwendung des bisherigen Einbetrags von 15 % der Richtmengen bei der Handelbarkeit für besondere Aufstockungsfälle wird begrüßt. Der Entfall der Aushangverpflichtung wird begrüßt, weil sich diese Regelung in der Praxis nicht bewährt hat.

Zu Abs. 4 wird auf den langjährigen Wunsch nach Eingrenzung der Handelbarkeit auf Bundesländer verwiesen, dem der Entwurf nicht entspricht.

Zu Abs. 5 Z 3 wird verlangt, als Flächenschlüssel 5 ha zu je 6.000 kg, 6 ha zu je 5.000 kg und 10 ha zu je 4.000 kg vorzusehen.

Zu Abs. 6 a wird die Erhöhung der Obergrenze auf 100.000 kg begrüßt.

Zu § 75 a wird der Entfall von Obergrenzen bei Betriebszusammenlegungen infolge Verheiratung, Erbschaft und Übergabe begrüßt. Ebenso positiv wird die neue Möglichkeit der Zusammenlegung bei Kauf eines Betriebes bewertet.

Z 52 (§ 75 b): Kein Einwand.

Z 53 (§ 75 b Abs. 4): Kein Einwand.

Z 54 (§§ 75 c u. 75 d): Die Überleitung der geltenden Bestimmungen über alte Teilflächen - Pachtverträge und Partnerschaftsverträge - spätestens 1996 auf neu geschaffene einfachere Formen des Richtmengenüberganges wird begrüßt. Auf besondere Fälle mindestens fünfjähriger Pacht eines ganzen Betriebes wird hingewiesen, in denen nur die Einräumung der bevorzugten Handelbarkeit den von beiden Vertragspartnern gewünschten Richtmengenübergang ermöglichen könnte.

- 14 -

Z 55 (§§ 75 e bis 75 g): Kein Einwand gegen die der Rechtssicherheit dienenden Bestimmungen der §§ 75 e und 75 f. Die Möglichkeit, gemäß § 75 g Jungübernehmern die bisher bei der Handelbarkeit verfallenen Richtmengenanteile zugänglich zu machen, wird begrüßt und die Erweiterung des Berechtigtenkreises auch auf die Fälle des Betriebskaufes angeregt. Ein Verfall gemäß Abs. 3 u. 8 soll unterbleiben. Diese Mengen könnten der Zuteilungsmenge des nächsten Jahres zugeschlagen werden.

Z 56 (§ 77 Abs. 1 u 2): Kein Einwand gegen die Anpassung an das Arbeiterkammergesetz 1991.

Z 57 (§ 81 Abs. 5): Die vorgeschlagene Neuregelung betriebsindividueller Aufteilungen der Jahresrichtmenge wird als Verwaltungsvereinfachung begrüßt.

Z 58 (§ 81 Abs. 5 a neu): Die rückwirkende Regelung im Sinne des § 81 Abs. 5 wird begrüßt.

Z 59 (§ 88 Abs. 1): Kein Einwand.

Z 60 - 62 (§ 88 Abs. 3 Z 2, 3 und 6): Kein Einwand.

Z 63 (§ 92 Abs. 1): Kein Einwand.

Zu Artikel III Kein Einwand

Die Präsidentenkonferenz regt darüber hinaus die Aufnahme folgender Bestimmungen in das Gesetz an:

- Zur Sicherung des Richtpreises ist es unbedingt erforderlich, für bestimmte Grundprodukte ab Entfall der Absatzgebietsregelung Lageraktionen unter Berücksichtigung auch der Kapitalkosten vorzusehen. In Verbindung gesetzlicher Vorgaben für eine entsprechende Erstattungspolitik ist die für die Richtpreissicherung erforderliche Markt-

- 15 -

entlastung zu gewährleisten.

- Im Abschnitt D (Absatzförderung im Bereich der Milchwirtschaft) sollte in Anlehnung an geltende Regelungen der EG-Marktordnung eine Zweckwidmung der eingesetzten Mittel für Marktentlastungsmaßnahmen als Marktordnungsaufgabe klargestellt werden. Dabei sollten neben Regelungen über Lagerkostenzuschüsse auch Rahmenbestimmungen für Erstattungen und Beihilfen festgelegt werden.
- Während im EG-Bereich Regionalkonzepte, die zu Strukturverbesserungen bei der Verarbeitung führen, im Investitionsbereich entsprechend gefördert werden, fehlt eine derartige zukunftsorientierte Maßnahme in Österreich, die vom Bund finanziert werden soll.
- Die Präsidentenkonferenz erneuert die Forderung auf Einrechnung milchwirtschaftlicher Importe in den Inlandsabsatz, wobei allfällige finanzielle Auswirkungen vom Bund getragen werden müßten.
- Angesichts der Erfahrungen mit der Entwicklung der Milchlieferung und saisonalen Nachfragespitzen wird verlangt, die gesetzlichen Maßnahmen so zu gestalten, daß eine bestmögliche Sicherung sowohl der Einkommen der Milchbauern als auch von für die Zukunft wichtigen Märkten gewährleistet wird.
- Es soll geprüft werden, ob nicht durch geeignete Bestimmungen für eine dezentrale Behandlung von Fragen des Richtmengenübergangs raschere Entscheidungen bei voller Rechtssicherheit erreicht werden könnten.
- Bei der Pachtung eines Betriebs durch einen oder mehrere Pächter § 73 (2 a) soll auf die Mitpachtung des Wirtschaftsgebäudes verzichtet werden.

- 16 -

- Die Richtmengenübertragung bei Verlegung des Betriebsstandortes (§ 73 c) soll nicht auf den Abschluß des Siedlungs- bzw. Enteignungsverfahrens abgestellt werden, weil damit die Entscheidung oft sehr verzögert wird.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs behält sich die Erstattung weiterer Novellierungsvorschläge ausdrücklich vor.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger